



Gemeinde Prosselsheim

Niederschrift

Gemeinderat Prosselsheim Öffentlich

Sitzungstermin:	Montag, 13. Dezember 2021
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:30 Uhr
Sitzungsende öffentlicher Teil:	20:20 Uhr
Ort:	Rathaus Prosselsheim, Saal im Obergeschoss
Sitzungsnummer:	Pro/2021/013

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin

Börger, Birgit

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Landauer, Rainer

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Friedrich, Bernhard

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Bach, Christian

Birkhofer, Fridl

Eberth, Reiner

Herbig, Alexander

Scholl, Elmar

Dr. Stibbe, Carsten

Wehner, Bernhard

Friedrich, Karin

Schneider, Kathrin

Spiegel-Vogelsang, Anke

Fehlend:

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich:

- 1 Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend
- 3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS): 2. Änderungssatzung - beschließend
- 4 Bauanträge und Bauvorhaben - beschließend
- 4.1 Bauantrag zum Abriss einer Winkelscheune mit Nebengebäude und Dacherneuerung eines ehemaligen Stalles, Hauptstraße 6, Püssensheim - beschließend
- 4.2 Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses in Püssensheim, Dorfstraße 14, Fl. Nr. 68 - beschließend
- 5 Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in Sachen Bebauungsplan "Püssensheimer Straße" in Dipbach - beschließend
- 6 Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) - informativ
- 7 Informationen der 1. Bürgermeisterin/Verschiedenes - informativ
- 7.1 Freiwillige Feuerwehr Püssensheim: Verschiedene Mängel - zur Information
- 7.2 Öffnung Seinsheimstraße - zur Information
- 7.3 Baugebiet "Sonnenweg" - zur Information
- 7.4 GR Dr. Stibbe: Müllentsorgung - zur Information

Öffentliche Sitzung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend
--

Sachvortrag:

Ton und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderates. Die Tagesordnung und die Tischvorlage wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
	13	0	

TOP 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend

Sachvortrag:

Genehmigung der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 08.11.2021.

Beratung:

GR Eberth moniert zu TOP 4 Neuerlass Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter, dass die in der Beratung gemachten Vorschläge nicht in die Verordnung mit aufgenommen wurden.

Der Beschluss wird wie folgt geändert:

Beschluss:

Der Gemeinderat Prosselsheim stimmt der vorliegenden Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zu. Die Straßen werden nicht in Gruppe A, sondern in Gruppe B eingruppiert.

Die Verordnung liegt bei und wird zum Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.11.2021 wird der vorgenannten Änderung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
13	0	

TOP 3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS): 2. Änderungssatzung - beschließend

Kämmerin Anja Friedrich ist zur Sitzung anwesend und gibt entsprechende Erläuterungen.

Sachvortrag:

Die Wassergebühren wurden zuletzt ab 2019 auf 1,83 €/cbm mit der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Prosselsheim vom 27.12.2018 festgesetzt. Da bei dieser Gebührenfestsetzung ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt wurde, musste die Gebühr zum 01.01.2022 neu kalkuliert werden.

Für den vorangegangenen Bemessungszeitraum errechnet sich eine Kostenunterdeckung von rd. 9.500 €, die in die Neukalkulation mit einfließt. Der neu kalkulierte Wasserspreis beträgt bei einem 3-jährigen Kalkulationszeitraum von 2022 bis 2024 netto 2,03 € je cbm. Damit steigt der Wasserspreis um netto 0,20 € je cbm.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung vom 08.11.2021 vertagt, da der Gemeinderat entsprechende Erläuterungen bezüglich der enormen Preissteigerung wünscht.

Beratung:

Kämmerin Anja Friedrich erläutert dem Gremium nochmals die Kalkulation.

Es errechnet sich aus der Kalkulation ein voraussichtliches Defizit in Höhe von 9.500 Euro. In den Gesamtausgaben von 109.000 Euro ist das Defizit in Höhe von 9.500 Euro enthalten.

Der Ansatz in Höhe von 15.000 Euro Unterhalt Wasserversorgungsanlagen ist ein Mittelwert der letzten Jahre und entspricht den durchschnittlichen Ausgaben.

Für den Gemeinderat war der Ansatz für die Verwaltungs- und Betriebsausgaben in Höhe von 4.500 Euro und der Ansatz für sonstige Geschäftsausgaben in Höhe von 3.000 Euro nicht klar. Die 4.500 Euro sind für die bereits 2020 vergebene Digitalisierungsausarbeitung Leitungsnetz; die 3.000 Euro sind für die neu auszuarbeitende Satzungsänderung 2022.

Im Gemeinderat wird noch die Frage gestellt, ob man die Gebühr nicht auf einen glatten Betrag abrunden könnte.

Es wird hierauf geantwortet, dass man diesen errechneten Betrag eindeutig aus den Zahlen der Kalkulation belegen und begründen kann.

Beschluss:

**2. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Prosselsheim
vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Prosselsheim folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,03 € pro cbm entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Prosselsheim, den xx.xx.xxxx

GEMEINDE PROSSELSHEIM

Birgit Börger
1. Bürgermeisterin

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
	13	0	

TOP 4	Bauanträge und Bauvorhaben - beschließend
--------------	--

TOP 4.1	Bauantrag zum Abriss einer Winkelscheune mit Nebengebäude und Dacherneuerung eines ehemaligen Stalles, Hauptstraße 6, Püssensheim - beschließend
----------------	---

Sachvortrag:

Das im Betreff genannte Bauvorhaben liegt im Ortskern des Ortsteils Püssensheim und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Nachbarunterschriften sind vorhanden. Nach Auffassung der Verwaltung fügt sich der Abriss und das Bauvorhaben in die Umgebung ein.

Beschluss:

Zum Bauantrag Abriss einer Winkelscheune mit Nebengebäude und Dacherneuerung eines ehemaligen Stalles, Hauptstraße 6, Püssensheim, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
13	0	

TOP 4.2	Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses in Püssensheim, Dorfstraße 14, Fl. Nr. 68 - beschließend
----------------	--

Anlage:

Auszug aus der GR-Sitzung vom 14.12.2020

Sachvortrag:

Das im Betreff genannte Bauvorhaben liegt nach Auffassung der Verwaltung im Außenbereich des Gemeindeortsteils Püssensheim. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die Erschließung des Grundstückes ist hier nicht gesichert. Nach wie vor stellt sich die Problematik der Zuwegung zur hinterliegenden Grundstücksfläche. Der Antragssteller sollte dem Gremium eine alternative Zuwegung aufzeigen, damit die Gemeinde nach dem Bau nicht in die Pflicht der allgemeinen Erschließungsverpflichtungen genommen wird.

Insbesondere muss seitens der übergeordneten Genehmigungsbehörde die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Brandschutzes gegenüber der Gemeinde bestätigt werden, da eine direkte Zufahrt zum Bauvorhaben nicht gewährleistet ist.

Beratung:

Es wird festgestellt, dass der Bauherr seit dieser Zeit nichts unternommen hat, um die Zuwegung anderweitig zu lösen, deshalb hält der Gemeinderat an seinem Beschluss, der in der Sitzung vom 14.12.2020 gefasst wurde, fest.

Es stellt sich allerdings im Gremium die Frage, ob es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich handelt und somit einer Privilegierung bedarf.

Beschluss:

Zur Bauvoranfrage Neubau eines Einfamilienhauses in Püssensheim, Dorfstraße 14, Fl. Nr. 68, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

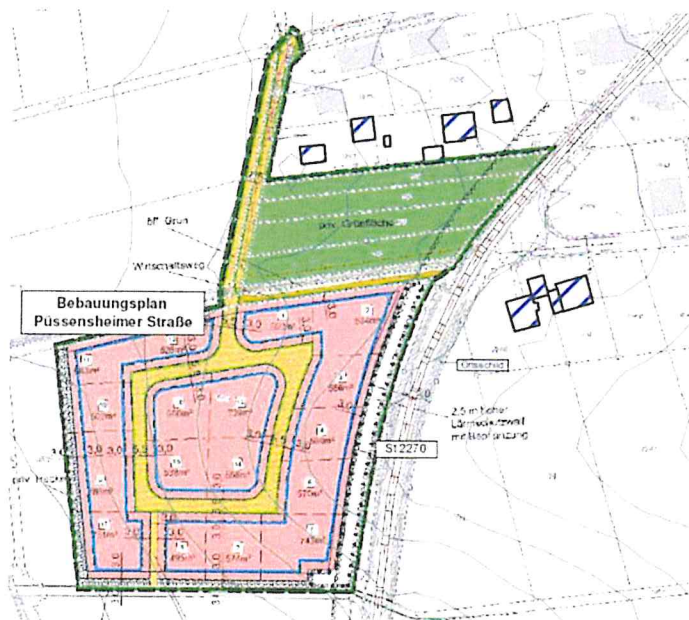
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
0	13	

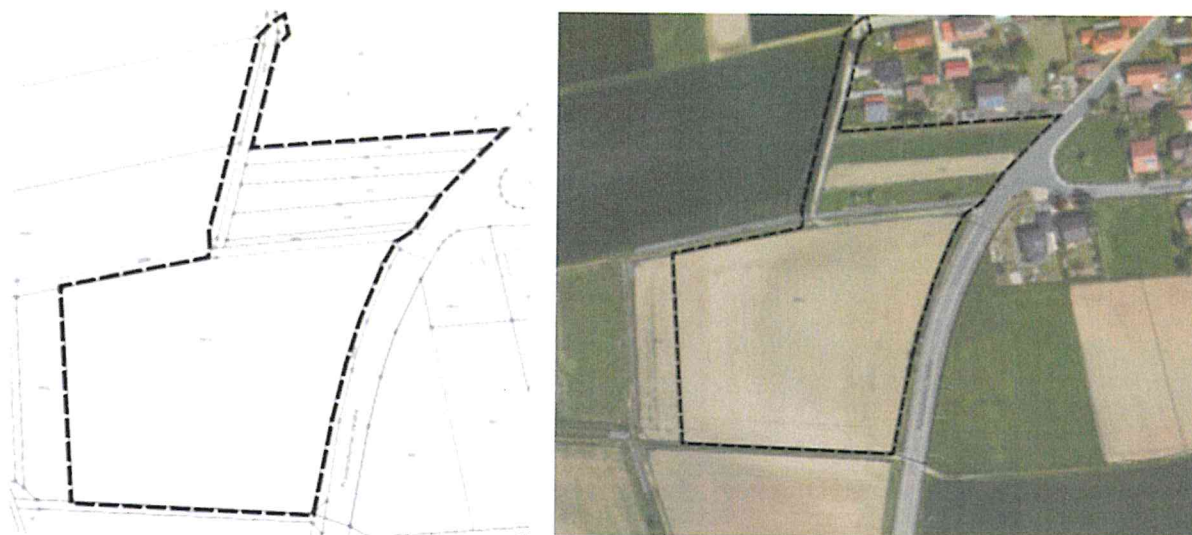
TOP 5 Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in Sachen Bebauungsplan "Püssensheimer Straße" in Dipbach - beschließend

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 25.10. 021 geht bei der Gemeinde eine Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in Sachen Bebauungsplan "Püssensheimer Straße" in Dipbach ein.



Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,8 ha und befindet sich am südwestlichen Rand des Bergheimer Gemeindeteils Dipbach. An eine zu erhaltende private Grünfläche angrenzend besteht ein Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 185, 186, 187, 188, 3882 und 3903 sowie teilweise die Grundstücke Flurnummern 28/3, 3883, 3884, 3885, 3886, 3887 und 3888, jeweils Gemarkung Dipbach.



Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten durch die Wohnbaugrundstücke Flurnummer 179/1, 182/2, 183/4, 184 und 184/1, die Bayernstraße (Flurnummer 28/3) sowie die Wirtschaftswege Flurnummer 3887 und 3888. Im Osten durch die parallel zur St 2270 verlaufende Grundstücke Flurnummer 189/1 und 3904 sowie den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges Flurnummer 3883 in die St 2270. Im Westen durch die Ackerflächen Flurnummer 3885, 3886 und 3902 sowie den Wirtschafts-weg Flurnummer 3883 und den Entwässerungsgraben Flurnummer 3884. Im Süden durch den Wirtschaftsweg Flurnummer 3907/1.

Als Art der baulichen Nutzung wird „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet wird neben Verkehrs- und Grünflächen in 16 Baugrundstücke aufgeteilt. Aus Gründen des vorbeugenden Lärmimmissionsschutzes und zur Wahrung des Wohngebietscharakters sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungs-gewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Dadurch wird ein mögliches Störpotenzial im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen.

Weiter sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen "die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden", "Schank- und Speisewirtschaften" sowie "nicht störenden Handwerksbetriebe", sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Auch dadurch soll ein mögliches Störpotenzial im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen werden.

Die an das Plangebiet nordöstlich angrenzende Bebauung ist ebenfalls durch Wohnnutzung geprägt. Durch die Festsetzungen und Ausschlüsse im vorliegenden Bebauungsplan wird somit sichergestellt, dass sich das Vorhaben nach Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt.

Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,4 und die Geschossflächenzahl mit max. 0,8 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt maximal 2 Vollgeschosse.

Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,5 m. Bei Erkern (Zwerchhaus, Zwerchgiebel) ist eine Wandhöhe von maximal 8,0 m zulässig. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 11,0 m.

Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Wandhöhe wird die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) festgesetzt. Die OK FFB EG darf maximal 0,5 m über der im Endausbau fertiggestellten Straßenmitte senkrecht zur Mitte, der der Straße zugewandten Gebäudeseite liegen. Bei Eckgrundstücken ist die Straßenseite maßgeblich zu der das Gebäude am nächsten liegt. Den oberen Bezugspunkt für die Wandhöhe bildet der Schnittpunkt der Außenkante der Gebäudeaußenwand mit der Außenkante der Dachhaut bzw. die Oberkante der Attika als oberer Abschluss der Wand.

Aus Sicht der Verwaltung werden keine Belange der Gemeinde Prosselsheim berührt.

Die Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in Sachen Bebauungsplan "Püssensheimer Straße" in Dipbach wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prosselsheim nimmt den Bebauungsplan „Püssensheimer Straße“ in Dipbach zur Kenntnis. Anregungen sind keine veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
13	0	

TOP 6 Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) - informativ

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 08.11.2021 bezüglich Vergabe der Ersatzpumpen für die Kläranlage (Anpassung Rücklaufschlammleitung) den Auftrag an die Firma Dörnhöfer Maschinentechnik GmbH in Höhe von 47.266,80 Euro brutto vergeben.

TOP 7 Informationen der 1. Bürgermeisterin/Verschiedenes - informativ

TOP 7.1 Freiwillige Feuerwehr Püssensheim: Verschiedene Mängel - zur Information

Die Bürgermeisterin berichtet von einer Mail der Freiwilligen Feuerwehr Püssensheim, in der verschiedene Mängel angesprochen werden.

Am Fahrzeug ist u. a. die Inspektion fällig, der Lichtmast fährt sporadisch nicht mehr aus, der Lautsprecher für den Fahrzeugfunk im Innenraum ist defekt, das Laden der Pumpe funktioniert nicht und die Entlüftungseinrichtung der Pumpe ist defekt.

An der Feuerwehrausrüstung sind drei Feuerwehreinen und zwei Leinenbeutel veraltet, die Schnittschutzkleidung ist nicht mehr vorschriftsgemäß, eine Handlampe ist defekt und ein Saugschutzkorb für die Pumpe ist defekt.

Außerdem ist die Elektroprüfung fällig und es sind noch ausgesonderte Gummistiefel und alte Kleidung vorhanden.

Im Jahr 2021 wurde für die FFW Püssenheim bereits einiges in Absprache mit dem 1. Kommandanten der FFW Prosselsheim, Alexander Herbig, erneuert und beschafft. Die in der Mail aufgezählten Mängel sollen in Absprache mit der FFW Prosselsheim und GR Bach behoben werden.

TOP 7.2 Öffnung Seinsheimstraße - zur Information

Die Bürgermeisterin berichtet von einem Gespräch mit dem Staatl. Bauamt, in dem es um die Planungsvoraussetzungen ging.

Anfang des Jahres 2022 wird ein weiterer Termin (Termin von der aktuellen Corona-Situation abhängig) mit dem Staatl. Bauamt stattfinden, bei dem die Planungsvoraussetzungen vom Staatl. Bauamt an die Gemeinde erörtert werden.

TOP 7.3 Baugebiet "Sonnenweg" - zur Information

Die Bürgermeisterin teilt dem Gremium mit, dass die Ausgrabungen der Archäologen inzwischen abgeschlossen sind.

Mit Ausnahme eines kleinen Teilareals im Westen wurden sämtliche Befunde abgearbeitet, so dass die geplanten Erschließungsstraßen nun angelegt werden können.

TOP 7.4 GR Dr. Stibbe: Müllentsorgung - zur Information

GR Dr. Stibbe teilt dem Gremium mit, dass in der Flur im Bereich Seligenstadt zwischen der ST 2260 und Oberpleichfeld die Gräben und Grabenrandbereiche sehr vermüllt sind.

Dieser Müll wird vermutlich von den Mitarbeitern der Landwirte, die die Flächen bewirtschaften, in die Gräben und Randbereiche geworfen.

Hier sollte geprüft werden, ob Verursacher festgestellt werden können.

Die Bürgermeisterin berichtet in diesem Zusammenhang, dass in allen Flurbereichen nicht ordentlich entsorgter Müll, auch ekelerregende verdorbene Lebensmittel, von den beiden Bauhofmitarbeitern eingesammelt und entsorgt werden mussten.

Für die Richtigkeit:


Birgit Börger
1. Bürgermeisterin


S. Schmidt
Schriftführer